

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

### über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1613)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die mit der Entscheidung 97/347/EG<sup>(2)</sup> der Kommission genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangsprotokoll von Endeinrich-

tungen erlassen, die für den Anschluß an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt geeignet und vom Hersteller oder seinem Vertreter hierfür bestimmt sind. Dieser Bezugspunkt gestattet als europaweiter ISDN-Punkt (EURO-ISDN) den Primärmultiplexanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und ist für Anrufe bestimmt, die durch nachfrageabhängige paketvermittelte Basisdienste unterstützt werden.

#### Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben c) bis f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG<sup>(3)</sup> und 89/336/EWG<sup>(4)</sup> des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

(1) Die Entscheidung 97/347/EG wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

- (2) Die Entscheidung 94/796/EG <sup>(1)</sup> wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.
- (3) Endeinrichtungen, die aufgrund der Entscheidungen 94/796/EG und 97/347/EG der Kommission genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 20. 12. 1994, S. 1.

*ANHANG***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Integrated Services Digital Network (ISDN);

Attachment requirements for terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN primary rate access

[Dienstintegrierendes Digitalnetz (ISDN); Anschaltebedingungen für Endgeräte mit ISDN-Primärmultiplexanschluß]

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 4: November 1995, geändert durch TBR 4 A1: Dezember 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

**Zusatzinformation**

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates<sup>(1)</sup> anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen  
650, route des Lucioles  
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission  
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Stellen ist im Internet unter der Adresse [www.ispo.cec.be](http://www.ispo.cec.be) abrufbar.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.